



# Kraftfahrt-Bundesamt

- Außenstelle Dresden -  
Bernhardstraße 62, 01187 Dresden

ABG Nr. N 3127

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.12.1993 (BGBl I S. 2441)

Nummer der ABG: N 3127  
Gerät: Anhängerbock  
Typ: U1400  
Inhaber der ABG und Hersteller: Scharmüller GmbH  
A-4870 Vöcklamarkt/Österreich

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 N 3127

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Hersteller : Scharmüller GmbH  
 Fahrzeugteiletyp : U1400

Gutachten-Nr. 9400888  
 §22a StVZO

1.	Hersteller	Scharmüller GmbH Hauptstraße 25 A-4870 Vöcklamarkt	
2.	Art	Anhängebock	
3.	Typ	U1400	
4.	Verwendungsbereich	für Kraftfahrzeuge sowie für Zugmaschinen nach § 43 (4) StVZO	
		zur Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängerkupplungen mit einer wirksamen Baulänge bis 135mm (Abstand von Mitte Kupplungsbolzen bis zur hinteren Führungs- ebene der Rastschiene)	
		Zugmaschinen § 43 (4) StVZO	Kraftfahrzeuge
5.	Zulässige Höchstgeschwindigkeit	bis 40km/h	über 40 km/h
6.	Zulässiges Gesamtgewicht der Zugmaschine	bis 8500kg	-
7.	Zulässige Anhängelast Zentralachsanhänger	-	bis 13000kg
8.	D-Wert	-	bis 65,7kN
9.	Zulässige statische Stützlast am Kuppelpunkt	bis 1500kg	bis 1000kg
10.	Stellungnahme des FAV	keine unfallverhütungstechnischen Bedenken gemäß Schreiben vom 18.11.94	



Beschreibung zu Anhängerbock Typ U1400

21.10.94

Der Anhängerbock kann an land- und forstwirtschaftlichen (lof) Zugmaschinen gemäß §43 (4) StVZO sowie an Kraftfahrzeugen in Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten selbsttätigen Anhängerkupplungen verwendet werden. Die Anhängerkupplungen müssen zur Befestigung am Anhängerbock über eine geeignete Schiebepalette mit Rastmechanismus verfügen. Dabei dürfen an

Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40km/h

- das zulässige Gesamtgewicht der ZGM bis 8500kg,
- die zulässige Stützlast bis 1500kg und an

Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit über 40km/h

- der D-Wert bis 65,7kN
- die zulässige Stützlast bis 1000kg und
- die zulässige Anhängelast von ZAA bis 13000kg

betragen.

Die Grundkonstruktion des Anhängerbockes besteht im wesentlichen aus Lager- und Achskonsole sowie einer Zugstange zur Befestigung der Einrichtung an der Zugmaschine und einem Rahmen mit Rastschienenpaar zur Aufnahme der Anhängerkupplung. Über Nut und Ausnehmungen der Rastschienen kann die Anhängerkupplung in ihrer Anbauhöhe stufenweise entsprechend den Anforderungen des Anwenders verstellt und gesichert werden.

Die vorgeschriebenen Kennzeichnungen sind am Anhängerbock (in Fahrtrichtung gesehen) links angebracht.